

GH nicht in Betracht kommt, weil zum einen beim VwGH – zumindest bisher – kein Personalsenat eingerichtet und zum anderen der VwGH gerichtsorganisatorisch nicht „übergeordnet“ ist. Gleich wie bei der Dienstbeschreibung durch den Personalsenat des OGH steht daher kein RM offen. Allenfalls kommt eine Revision an den VwGH nach Maßgabe des Art 133 Abs 9 B-VG in Betracht.

Dienstbeschreibung durch eine andere Behörde

§ 56. Die Dienstbeschreibung der Richter, die bei einer anderen Behörde als einem Gericht verwendet werden, ist nach den für diese Behörde geltenden Qualifikationsvorschriften und nur für die Dauer der Verwendung bei dieser Behörde vorzunehmen.

IdF BGBl 1994/507

Anmerkungen:

1. Ein **Richter** kann – allerdings nur mit seinem Einverständnis – nach § 78 dem BMJ, einer StA oder einer anderen Dienststelle sowie dem Präs eines **anderen** GH zur **Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt** werden. § 56 kommt nur zur Anwendung, wenn der Richter dem BMJ, einer StA oder einer „anderen Dienststelle“ zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt wird.

2. Von den im § 56 angesprochenen Qualifikationsvorschriften kommen die §§ 81 bis 89 BDG 1979 über die Leistungsfeststellung in Betracht. Praktische Bedeutung kommt dieser Regelung jedoch nicht zu.

3. § 56 ist auf **RiAA nicht**, jedoch auf **StA** anzuwenden.

4. § 56 ist auch auf **Richter des BVwG** und des **BFG** gem § 209 anzuwenden, wenn sie mit ihrem Einverständnis einer Verwaltungsdienststelle **zugeteilt** werden.

VI. Abschnitt Pflichten

Allgemeine Pflichten

§ 57. (1) Richter und Staatsanwälte sind der Republik Österreich zur Treue verpflichtet und haben die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu wid-

men, sich fortzubilden, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte so rasch wie möglich zu erledigen.

(2) Befinden sich Richter nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes oder sind Richter und Staatsanwälte nicht sonst in Besorgung der übertragenen Amtsgeschäfte weisungsfrei gestellt, haben sie den dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten und dabei die ihnen anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen.

(3) Richter und Staatsanwälte haben sich im und außer Dienst so zu verhalten, dass das Vertrauen in die Rechtspflege sowie das Ansehen ihrer Berufsstände nicht gefährdet wird.

(4) Auch im Ruhestand haben Richter und Staatsanwälte das Standesansehen angemessen zu wahren.

(5) Der Richterin oder dem Richter und der Staatsanwältin und dem Staatsanwalt des Ruhestandes ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand untersagt, für einen Rechtsträger

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und

2. auf dessen Rechtsposition ihre oder seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.

(6) Abs. 5 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG überschritten hat.

Abs 1 bis 4 idF BGBl I 2008/147; Abs 5 und 6 idF BGBl I 2011/140

ErläutRV 1 BlgNR 24. GP:

Mit der Neufassung der §§ 57 und 173 werden die bisher getrennt geregelten allgemeinen Pflichten der Richter und Staatsanwälte in einer gemeinsamen Bestimmung zusammengefasst, was die Aufhebung der Parallelregelung in § 173 zweiter und dritter Satz ermöglicht. Gleichzeitig wird mit der Novellierung des § 206 zweiter Satz auch die Anwendbarkeit des § 43

BDG 1979 auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausgeschlossen und damit ein bisheriges Redaktionsversehen beseitigt. Von den weiteren (vor allem redaktionellen, die Pflichten lediglich verdeutlichenden) Änderungen hervorzuheben ist der Entfall des noch auf die Dienstpragmatik zurückgehenden, im heutigen Europa zu weit gehenden Verbotes einer Angehörigkeit zu ausländischen, politischen Zwecke verfolgenden Gesellschaften. Davon unberührt bleibt der Fall, dass durch eine solche Mitgliedschaft im Einzelfall wie durch irgendein anderes Verhalten das Standesansehen beeinträchtigt wird.

Anmerkungen:

Allgemeines

1. Die dem Richter und dem StA nach dem RStDG obliegenden Pflichten sind einerseits im **VI. Abschnitt des 1. Teiles des RStDG** und andererseits in **einzelnen Bestimmungen anderer Abschnitte des RStDG** enthalten.

2. Im VI. Abschnitt des RStDG werden die Pflichten in „**Allgemeine Pflichten**“, die im § 57 enthalten sind, und – lege distinguente – in „**Besondere Pflichten**“, die in den §§ 58 bis 64 b (mit Ausnahme des § 62 a) aufgezählt sind, unterteilt.

3. § 57 fasst unter der Überschrift „**Allgemeine Pflichten**“ ein Bündel von einzelnen Pflichten zusammen, die er wegen ihrer **konkreten Bedeutung** für **jeden** Richter und StA unter der angeführten Sammelbezeichnung den **anderen Pflichten** – die „**Besondere Pflichten**“ genannt werden – gegenüberstellt.

4. Die in § 57 angeführten „**Allgemeinen Pflichten**“ umfassen
a) die **Pflicht zur Treue gegenüber Staat und Recht** (§ 57 Abs 1 erster Satz);

b) die **Pflicht zu ordnungsgemäßen Dienstleistungen und zur Fortbildung** (§ 57 Abs 1 zweiter Satz);

c) die **Pflicht zur Weisungsbefolgung** unter den angeführten Voraussetzungen (§ 57 Abs 2);

d) die **Pflicht zu vorwurfsfreiem Verhalten** (§ 57 Abs 3 erster Satz und Abs 4);

e) die **Pflicht zur Unterlassung von bestimmten Beschäftigungen unmittelbar nach dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand** (§ 57 Abs 5 und 6).

5. Die **Pflicht zur Treue gegenüber Staat und Recht** umfasst die Verpflichtung des Richters und des StA, sowohl der Republik Österreich treu zu sein als auch die in Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten.

6. Die **Verpflichtung zur Treue gegenüber der Republik Österreich** resultiert aus dem besonders engen **Treueverhältnis**, in welches der Richter und der StA durch Aufnahme als **öffentlich-rechtliche Bedienstete des Bundes** eingetreten sind. Das diesem Treueverhältnis zugrunde liegende – durch den **Ernennungsakt** nach § 1 (als RiAA) bzw § 25 (als Richter) bzw § 174 (als StA) begründete – **öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis** verpflichtet Richter, RiAA und StA als **Dienstnehmer** zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen und die Republik Österreich als **Dienstgeber** zur Erbringung bestimmter Gegenleistungen. Im Hinblick auf das erwähnte Treueverhältnis sind die **Gegenleistungen des Dienstgebers** derart gestaltet, dass sie ua in der – von einer etwaigen Steigerung oder Minderung des Arbeitsbedarfes oder dem Eintritt der Dienstunfähigkeit des Dienstnehmers unabhängigen – **Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Dienstnehmers** bestehen. Für die Richter, RiAA und StA bringt das Treueverhältnis die Verpflichtung mit sich, nicht nur bei der Erbringung der **Dienstleistungen** die Interessen des Dienstgebers zu wahren und alles zu unterlassen, was diesen Interessen zuwiderlaufen könnte, sondern darüber hinaus nach Kräften für die **Sicherung der rechtlichen und faktischen Existenz des Staates** zu sorgen.

Zur Rechtsfrage, ob bzw unter welchen Voraussetzungen dem Richter ein **Streikrecht** zusteht, s insb *Spehar*, Kommentar zum RDG 279.

7. Die Verpflichtung zur unverbrüchlichen Beachtung der in Österreich geltenden Rechtsordnung schließt **alle verfassungs- und gesetzeskonform** zustande gekommenen, **supranationalen und nationalen Normen genereller und individueller** Art aller kompetenten Normsetzungsautoritäten ein.

8. Die **Pflicht zu ordnungsgemäßen Dienstleistungen** beinhaltet die Verbindlichkeit,

a) sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen;

b) sich fortzubilden;

c) die Pflichten seines Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen;

d) die bei Gericht bzw bei der StA anhängigen Angelegenheiten so rasch wie möglich zu erledigen.

9. Die **Verbindlichkeit, sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen**, umfasst zunächst ganz allgemein das **Ver-**

bot, außer Dienst ein Verhalten zu setzen, das den Richter bzw StA hindert, sich im Dienste ganz auf diesen zu konzentrieren. Darüber hinaus ist in der angeführten Verbindlichkeit auch das **Gebot** enthalten, alles Erforderliche zur Vorbereitung der Besorgung der dem Richter „nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte“ iSd Art 87 Abs 2 B-VG bzw dem StA als Organ im Bereich der Gerichtsbarkeit iSd Art 90 a B-VG obliegende Ermittlungs- und Anklagefunktion zu veranlassen. Eine (schuldhaft) **Unterlassung der Fort- bzw Weiterbildung** stellt uU eine **Pflichtverletzung** iSd § 101 dar.

10. Die **Verbindlichkeit, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen**, beinhaltet vor allem das **Gebot**, bei Erfüllung der Amtspflichten genau, objektiv und ohne Rücksicht auf eigene Interessen und Vorteile vorzugehen. Der Richter bzw StA ist verpflichtet, sich bei seinen Amtshandlungen und Äußerungen ausschließlich von **sachlichen** Gesichtspunkten leiten zu lassen.

11. Das Vorliegen eines **ehrenrührigen, ehrverletzenden oder unehrenhaften Verhaltens** ist für die Annahme eines **Dienstvergehens nicht erforderlich**. OGH 25. 1. 1960, Ds 8/59.

12. Verstöße gegen § 57, die einen Schuldspruch nach § 101 Abs 1 zur Folge haben, sind iSd vom EGMR entwickelten Grundsätze (Art der Zuwiderhandlung, Schweregrad der Sanktion) **nicht dem Strafrecht, sondern dem Disziplinarrecht** zuzuordnen, sodass der in Art 4 Abs 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK normierte Grundsatz des „ne bis in idem“ auf Disziplinarverfahren nach dem RDG [nunmehr: RStDG] **nicht** anzuwenden ist. OGH 4. 3. 1996, Ds 1/96 = RIS-Justiz RS0087239.

13. Vorgangsweisen im Rahmen der **Rechtsprechung** sind **nicht** schon deshalb einer **Überprüfung** als Verstoß gegen Amtspflichten **entzogen**. Allerdings ist **nicht jede Verletzung** des materiellen Rechtes oder der Verfahrensbestimmungen Gegenstand des Disziplinarrechts, sondern **nur eine solche**, die mit Rücksicht auf **Art und Schwere der Verfehlung** aus general- und spezialpräventiven Gründen **einer disziplinarrechtlichen Ahndung bedarf**. Eine Gesetzesverletzung, die nur auf entschuldbarer Fahrlässigkeit oder einer bloß fallweisen Unkenntnis einer Rechtsvorschrift beruht, macht somit nicht disziplinar verantwortlich, wohl aber gegebenenfalls eine bewusste oder wiederholt grob fahrlässige Rechtsverletzung. Dort aber, wo das Gesetz dem Richter eine **Ermessensent-**

scheidung aufträgt, kann eine disziplinar strafbare Amtspflichtverletzung **nur bei missbräuchlicher** Ausübung richterlichen Ermessens in Frage kommen. OGH 30. 6. 1986 SSt 57/44; 20. 9. 2009, Ds 7/09; 10. 2. 2014, Ds 24/13.

14. Aus der im § 57 Abs 3 festgesetzten allgemeinen Dienstpflicht des Richters, sich **im und außer Dienst** vorwurfsfrei zu benehmen und alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Richterstand schmälern könnte, geht klar hervor, dass eine **Amtspflichtenverletzung auch** durch einen Akt der **Rechtsprechung** erfolgen kann (hier: Zuerkennung einer erhöhten Belohnung an zum Verlassenschaftskurator bestellten Gerichtsbeamten). OGH 22. 3. 1971, Ds 8/69.

15. Erschöpft sich eine **Dienstpflichtverletzung**, die in der Verwirklichung eines (gerichtlich oder verwaltungsbehördlich) **strafbaren Tatbestandes** besteht, **nicht** darin, sondern ist **darüber hinaus** damit insb auch eine Dienstpflichtverletzung iSd Abs 3 (Ansehens- bzw Vertrauensverlust) verbunden, spricht man von einem (zusätzlich) dienstrechtlich zu ahndenden „**disziplinarischen Überhang**“. Vgl VwGH 26. 2. 2009, 2008/09/0007.

16. Ein „**disziplinarischer Überhang**“ ist unter dem Aspekt der Vertrauenswahrung **auch bei „echten“ Amtsdelikten** wie beim Missbrauch der Amtsgewalt gem § 302 StGB möglich, vgl VwGH 15. 10. 2009, 2008/09/0004.

17. Das bis **Ende 2008** im § 57 Abs 3 letzter Satz enthalten gewesene **Verbot für Richter, einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft** anzugehören, war durch die politischen Erfahrungen in der Zwischenkriegszeit veranlasst. In der Zeit der europäischen Integration ist ein solches spezielles Verbot **nicht mehr** erforderlich.

18. **Amtspflichten** sind **nicht nur jene**, welche der Richter bei Ausübung seines richterlichen Amtes (Art 87 Abs 2 B-VG) **im Besonderen, sondern auch solche**, die der Richter bei Ausübung seines Berufs **im Allgemeinen** – gleich jedem anderen Beamten – **zu befolgen hat**. OGH 7. 11. 1983, Ds 11/83.

19. In **Ausübung einer Nebentätigkeit** kann einem Richter ausschließlich eine schuldhaftige Pflichtverletzung iSd § 57 Abs 3 angelastet werden. OGH 14. 8. 1996, Ds 11/96 = RIS-Justiz RS0105888.

20. Zu Abs 5 und 6 s auch § **100 Abs 6 und 7** sowie den dort abgedruckten AB 1610 BlgNR 24. GP.

21. Das in **Abs 5** statuierte **Betätigungsverbot** erstreckt sich nicht nur auf den Ruhestand, sondern nach der ratio dieser Regelung auch auf eine entsprechende **Betätigung während eines Karenzurlaubs** und auch auf eine entsprechende **Nebenbeschäftigung** (§ 63), wobei in diesen beiden Fällen eine **zeitliche Begrenzung** des Betätigungsverbots **nicht** zum Tragen kommen kann.

22. § 57 ist auf **RiAA** und **StA** anzuwenden.

23. § 57 ist auf Richter des **BVwG** und des **BFG** gem § 209 sinngemäß anzuwenden.

Weisungen

24. Die **Verpflichtung zur Weisungsbefolgung**, die § 57 Abs 2 festlegt, erstreckt sich auf Grund des Art 87 Abs 2 B-VG nur auf jene Bereiche, in denen sich der Richter nicht in Ausübung seines richterlichen Amtes befindet. **Nicht in Ausübung seines richterlichen Amtes** befindet er sich bei der **Besorgung von Angelegenheiten der monokratischen Justizverwaltung** (jeder Richter hat, insb als Leiter einer Gerichtsabteilung, auch Angelegenheiten der monokratischen Justizverwaltung zu besorgen) und bei der **Erfüllung von sonstigen Dienstpflichten außerhalb der Ausübung des richterlichen Amtes**. Zu letzteren zählt insb **die richterliche Fort- bzw Weiterbildung**. VwGH 23. 5. 1986, 85/17/0158.

25. Die im § 57 Abs 2 „**dienstliche Anordnungen**“ genannten **Weisungen** können dem Richter und RiAA bzw dem StA nur von seinem (dienstlichen) **Vorgesetzten** erteilt werden. Wer (dienstlicher) **Vorgesetzter** ist, ergibt sich für die RiAA aus den **einschlägigen** Bestimmungen des I. Abschnittes des RStDG, vor allem aus den §§ 11 und 12, für die **Richter** aus den Vorschriften über die Dienstaufsicht, insb aus den §§ 73 bis 78 GOG, und für StA insb aus § 2 StAG (Anh III A).

26. Anweisungen an Richter, die an sie nicht in ihrer Funktion als Träger der Rechtsprechung erteilt worden sind, stellen generelle Weisungen, sogenannte Verwaltungsverordnungen, dar. Derartige „**Verwaltungsverordnungen**“ als generelle Weisungen haben ihre Grundlage in Art 20 Abs 1 B-VG und nicht in Art 18 Abs 2 B-VG. VwGH 22. 4. 1991 VwSlg 13.425 A.

27. Bei der **Befolgung der Weisungen** hat der Richter bzw StA die ihm anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Weisungsbefolgung stellt uU eine **Pflichtverletzung** iSd § 101 dar.

28. Der dem Richter vom Präs des GH erteilte **Auftrag**, über länger anhängige Verfahren **zu berichten**, verletzt **keine** verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte. VfGH 21. 3. 1980 RZ 1981/32.

29. Die Dienstaufsicht iSd § 31 Abs 1 GOG erstreckt sich nicht nur auf die Justizverwaltungsaufgaben, sondern auch auf die eigentliche richterliche Tätigkeit (**Justizaufsicht**). Zunächst obliegt es den Dienstaufsichtsbehörden festzustellen, welche Geschäfte in welchem Umfang, von welchen Personen, in welcher Weise, Zeit und Art erledigt werden. Es können hiezu auch Berichte und Rückstandsverzeichnisse eingeholt werden. Über die Amtsgeschäfte ist den Dienstaufsichtsbehörden auf Verlangen Auskunft zu geben, das heißt **mitzuteilen, was tatsächlich geschehen ist**. Begehrt ein Präs eines GH erster Instanz von einem Richter dieses GH ausschließlich Auskünfte über das tatsächliche Geschehen im gerichtlichen Verfahren und stellt er kein darüber hinausgehendes Begehren auf Rechenschaft in Sachen der Rechtsprechung oder auch nur auf Auskunft, aus welchen Gründen in bestimmter Weise Akte der Rechtsprechung gesetzt oder nicht gesetzt worden sind, **so sind diese Dienstaufträge vom Richter zu erfüllen**, weil ein gesetzwidriger Eingriff einer Justizbehörde in die Ausübung des richterlichen Amtes nicht vorliegt. VwGH 22. 4. 1991 VwSlg 13.425 A.

30. Die **Verwaltungsbehörden** sind berechtigt, im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit **Feststellungsbescheide zu erlassen**, wenn diese entweder **im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei** liegen und die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen. Ein **solches** Interesse besteht dann **nicht**, wenn die für die **Feststellung** maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines **anderen** gesetzlich vorgezeichneten **Verwaltungsverfahrens**, zu dem auch ein Disziplinarverfahren gehört, **oder eines gerichtlichen Verfahrens** zu entscheiden ist. Im Übrigen ist ein rechtliches Interesse der Partei nur dann zu bejahen, wenn der Feststellungsantrag im konkreten Fall als geeignetes Mittel zur Beseitigung der Rechtsgefährdung angesehen werden kann. Aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich auch die Notwendigkeit, das **Element der Klarstellung für die Zukunft als Voraussetzung für die Erlassung eines Feststellungsbescheides** anzuerkennen, weil der Feststellungsbescheid zur Abwendung zukünftiger Rechtsgefährdung Rechte oder Rechtsverhältnisse klarstellen soll. Nur dort, wo eine Klarstellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses eine **Rechtsgefährdung des Antragstellers beseitigen** kann,

kommt der Klarstellung für die Zukunft rechtliche Bedeutung zu. Ein wirtschaftliches, politisches oder wissenschaftliches Interesse allein kann die Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht rechtfertigen. VwGH 18. 10. 1978 VwSlg 9662 A; 19. 3. 1990, 88/12/0103; 21. 10. 1991 VwSlg 13.513 A.

31. Soweit der beschwerdeführende Richter nach dem Gesetz und der auf Grund des Gesetzes durch den zuständigen **Personalsenat** ergangenen **Geschäftsverteilung** zur Ausübung der Rechtsprechung in bestimmten Angelegenheiten als Vertreter eines verhandelnden Richters berufen worden ist, liegt darin **kein Dienstauftrag, der Gegenstand eines Feststellungsbescheides sein kann**. Bei der vom Personalsenat zu beschließenden **Geschäftsverteilung** handelt es sich um einen **Akt der Gerichtsbarkeit**, der nicht der Kontrolle der Verwaltung und damit auch des VwGH unterliegt. Dies ergibt sich zwingend aus dem **Trennungsgrundsatz** des Art 94 B-VG. VwGH 21. 10. 1991 VwSlg 13.513 A.

Verfahrensverzögerungen

32. Die **Verbindlichkeit, die bei Gericht anhängigen Angelegenheiten so rasch wie möglich zu erledigen**, beinhaltet das **Gebot** zur möglichst und tunlichst unverzüglichen Inangriffnahme der anfallenden Amtsgeschäfte und zu deren ehebaldiger Erledigung. Gerechtfertigte Erledigungsverzögerungen sind dem Richter bzw StA selbstverständlich nicht als **Pflichtverletzung** iSd § 101 anzulasten.

33. **Überschreitungen der gesetzlichen Ausfertigungsfristen** sind grundsätzlich zu missbilligen, aber **nur nach Maßgabe ihres Gewichts** (und des vom Richter zu vertretenden Verschuldens) als Dienstvergehen zu beurteilen. Verfahrensverzögerungen, die vom Richter weder vorsätzlich noch durch auffallende Sorglosigkeit verschuldet wurden, können ihm nicht als Dienstvergehen zur Last fallen. OGH 15. 4. 1994, Ds 7/93 = RIS-Justiz RS0072508.

34. Da der Richter auf Grund seiner Unabhängigkeit an **keine Dienstzeit** gebunden ist (§ 60), hat er gem seiner **Dienstpflcht** (verbis: „sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen“ – § 57 Abs 1) bei größerer Belastung (hier: 15% über der Durchschnittsauslastung eines Cg-Richters) gegebenenfalls **auch außerhalb der Dienstzeit** der Geschäftsstelle und **erforderlichenfalls auch an Wochenenden und Feiertagen** seinen Aufgaben zur **zeitgerechten Ausfertigung** der Entscheidungen nachzukommen und solcherart seiner Verpflichtung zu entsprechen, die bei ihm anhängigen Ange-

legenheiten im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung so rasch wie möglich zu erledigen. OGH 14. 12. 1994 RZ 1996/39 = RIS-Justiz RS0072510.

35. Die in § 57 Abs 1 zweiter Satz (§ 110 Abs 1 Geo) normierte Pflicht des Richters zu ordnungsgemäßen Dienstleistungen beinhaltet die – auf den konkreten Fall bezogene – Verbindlichkeit, sich nicht nur mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen, sondern auch die bei Gericht anhängigen Angelegenheiten (bei zu fordernder hoher Qualität) so rasch wie möglich zu erledigen. Dazu gehört selbstverständlich die möglichst und tunlichst **unverzügliche Inangriffnahme aller angefallenen Amtsgeschäfte ebenso wie deren ehebaldige Erledigung** auf Grund einer rationellen Arbeitsweise und Arbeitseinteilung.

Zur **Aufarbeitung entstandener Rückstände** ist einem Richter (auch eines OLG) durchaus zumutbar, **vorübergehend auch außerhalb der Dienstzeit der Geschäftsstelle**, an Wochenenden oder an anderen dienstfreien Tagen die anhängigen Angelegenheiten im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung möglichst rasch zu erledigen. OGH 11. 6. 2001, Ds 3/01 = RIS-Justiz RS0115556.

36. Im Regelfall handelt es sich bei der vierwöchigen Ausfertigungsfrist des § 415 ZPO um eine durchaus **auch bei größerer Arbeitsbelastung realistischerweise angemessene Frist**, die ein Richter **grundsätzlich einzuhalten in der Lage sein muss**. OGH 14. 12. 1994 RZ 1996/39 = RIS-Justiz RS0072515.

37. Wenn auch im allgemeinen eine Fehlbeurteilung des Richters in der Frage der Vordringlichkeit der Bearbeitung seiner ihm angefallenen Akten nicht disziplinar zu ahnden ist, ist das **bewusste Ausweichen vor der Bearbeitung** eines schon überlang anhängigen und **dadurch vordringlich** gewordenen Aktes disziplinar und uU als Dienstvergehen zu qualifizieren. OGH 10. 6. 1974 RZ 1974/82.

38. Schon die (bewusste) Nichtbeachtung des Gebotes der vordringlichen Erledigung von **Haftsachen** ist als **schwerwiegende** Verletzung von Dienstpflichten zu werten. OGH 21. 11. 1988, Ds 7/88.

39. Eine weitgehende Untätigkeit eines Richters und/oder Unterlassung einer effizienten Verfahrensführung schon viele Monate **vor der** (in Aussicht genommenen) **Ruhestandversetzung** widerspricht so sehr den dienstlichen Interessen, dass von der Verhängung einer Disziplinarstrafe trotz zwischenzeitiger Pensionierung nicht abgesehen werden kann. OGH 21. 1. 2002, Ds 11/01 = RIS-Justiz RS0116054.

40. Um **Verfahrensverzögerungen** das Gewicht eines **Dienstvergehens** zu verleihen, ist **Vorsatz oder auffallende Sorglosigkeit** erforderlich. Akte der Rechtsprechung begründen nur dann eine Amtspflichtverletzung iSd § 101 Abs 1 erster Satz, wenn sie eine bewusste oder wiederholt grob fahrlässige Missachtung des Gesetzes erkennen lassen. Wenn im Rahmen der Disziplinaruntersuchung objektiv massive Verfahrensverstöße hervorgekommen sind, kann die allenfalls nicht ausreichende Beweisbarkeit in subjektiver Richtung nicht zur sofortigen Einstellung führen. **Eine volle, alle Zweifelsfragen lösende Beweiswürdigung** steht dem Disziplinargericht nämlich **nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung** zu. Schon gar nicht geht es an, den Verdacht einer nach Art und Schwere als Dienstvergehen zu beurteilenden Amtspflichtverletzung durch eine vorgehende Würdigung von Strafzumessungsgründen ausräumen zu wollen, die die subjektive Vorwerfbarkeit der inkriminierten Pflichtverletzung betreffen. Die **Einstellung** eines Disziplinarverfahrens **wegen zu geringen Verschuldens** ist demnach **nur möglich**, wenn sich **überhaupt keine plausiblen Anhaltspunkte für das in der Sache erforderliche Verschulden** ergeben haben. OGH 12. 11. 2002, Ds 4/02 = RIS-Justiz RS0117052.

41. Das vom Disziplinargericht erster Instanz festgestellte jahrelange Verhalten des beschuldigten Richters, das den Verdacht einer – auf einem breit gefächerten Verzögerungskonzept beruhenden – **Rechtsverweigerung** aufkommen lässt, indiziert ein (gravierendes) Dienstvergehen, das – außerhalb einer mündlichen Verhandlung – nicht vorgehend durch Strafzumessungserwägungen relativiert werden darf. OGH 12. 11. 2002, Ds 5/02 = RIS-Justiz RS0117024.

42. Ist die **Freistellung** eines Richters **für ein Großverfahren** nach objektiven Kriterien **geboten**, so kann eine bloß zögerliche, dilatorische – und daher ineffiziente – Arbeitsweise des Richters in **anderen** Verfahren während seiner Belastung mit dem Großverfahren bereits objektiv **keine** Pflichtverletzung sein, ist es doch Aufgabe der (überregionalen) Justizverwaltung, das Gericht, bei welchem der Richter tätig ist, mit den für eine Erledigung der gesamten Arbeitslast innerhalb angemessener Zeit erforderlichen Richterplanstellen auszustatten und für deren Besetzung zu sorgen. OGH 28. 3. 2007, Ds 9/06 = RIS-Justiz RS0121976.

43. Wer als Richter vorsätzlich Verfahren verzögert, handelt auch dann seiner aus § 57 Abs 1 zweiter Satz (letzter Fall) erhellenen Verpflichtung zu (objektiv) raschestmöglicher Erledigung zuwi-

der, wenn er in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, es aber **unterlässt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner vollen Leistungsfähigkeit** (sei es organisatorischer, sei es medizinisch-therapeutischer Art) zu ergreifen **oder** bei Unfähigkeit zur Pflichterfüllung **als Richter gebotene Schritte** zu setzen. OGH 22. 10. 2007, Ds 5/07 = RIS-Justiz RS0122949.

44. Berichtsaufträge über Verfahrens- und Ausfertigungsverzögerungen widersprechen ebensowenig wie die Verpflichtung, wahrheitsgemäß zu berichten, rechtsstaatlichen Grundsätzen; sie sind vielmehr **rechtsstaatlich im Interesse einer effizienten Rechtspflege geboten**, weshalb auch **Verstöße** gegen die Berichtspflicht oder die **Missachtung** von Berichtsaufträgen schon für sich allein **der disziplinarischen Ahndung** unterliegen (und im Zusammenhang mit Verfahrens- und/oder Ausfertigungsverzögerungen einen Erschwerungsgrund darstellen). OGH 14. 12. 1994 RZ 1996/39 = RIS-Justiz RS0072519.

45. Die (nachträgliche) tadellose Führung einer Gerichtsabteilung kann bei der Beurteilung (früherer) Dienstvergehen nicht als mildernd gewertet werden, weil es sich nur um die Erfüllung der Dienstpflicht handelt. OGH 11. 3. 2002, Ds 9/01 = RIS-Justiz RS0116298.

46. Siehe auch die Anm zu § 76 GOG (Anh II A).

Fortbildung

47. Eine **richterliche Tätigkeit** iSd Art 87 B-VG **anlässlich einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung** ist schon **begrifflich gar nicht möglich**. VfGH 26. 2. 1983 VfSlg 9622.

48. Das Argument, wenn die Rechtsprechung gem Art 87 Abs 1 B-VG „vor Eingriffen der Verwaltung in die Gesetzesanwendung“ geschützt sei, so müsse dasselbe für die Frage der Gesetzeserkenntnis (Berufsbildung) gelten, weil es der Verwaltung ansonsten erlaubt wäre, im Rahmen der Berufsbildung im Weisungswege Art und Methode der Gesetzeserkenntnis anzuordnen, **entzieht sich einer ernsthaften Erörterung**. VfGH 26. 2. 1983 VfSlg 9622.

49. Die **bescheidmäßige Feststellung**, dass die **Teilnahme** an einer (konkret bezeichneten) **Fortbildungsveranstaltung** zu den **Dienstpflichten** des beschwerdeführenden Richters zählte, beinhaltet **keinen Eingriff** in die richterliche Unabhängigkeit anlässlich der Ausübung seines richterlichen Amtes iSd Art 87 B-VG. VfGH 26. 2. 1983 VfSlg 9622.

50. Bei dem einem Richter vom vorgesetzten PräS unter Berufung auf § 57 schriftlich erteilten **Auftrag**, sich zur **Weiter- bzw Fortbildung** eingehende Kenntnisse der StPO und der entsprechenden Bestimmungen der Geo zu verschaffen, handelt es sich **weder um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch um einen Bescheid, sondern** um eine **Weisung**, die als innerer Verwaltungsakt einer Anfechtung im Beschwerdeverfahren nach Art 144 Abs 1 B-VG entzogen ist. VfGH 25. 11. 1983, B 701/83.

Verhalten, Vertrauen, Standesansehen

51. Die **Pflicht zu ordnungsgemäßigem Verhalten**, die im § 57 Abs 3 erster Satz und Abs 4 ausgesprochen ist, beinhaltet die Obliegenheit,

- a) sich im und außer Dienst vorwurfsfrei zu benehmen;
- b) alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die richterlichen und staatsanwaltlichen Amtshandlungen oder das Ansehen der Berufsstände der Richter und StA schmälern könnte;
- c) im Ruhestand eine dem Standesansehen angemessene Haltung zu bewahren.

52. Die **Verbindlichkeit zu vorwurfsfreiem Benehmen im und außer Dienst** bedeutet, dass der Richter bzw StA zu jeder Zeit von einem schuldhaft gesetzten und nicht gerechtfertigten Verhalten (Tun oder Unterlassen) abzustehen hat, das entweder

- a) sich als ein Verstoß gegen die in Österreich geltende Rechtsordnung darstellt oder
- b) den Vorstellungen der mit allgemein anerkannten Werten verbundenen Bevölkerung über das von einem Richter bzw StA im oder außer Dienst zu erwartende Verhalten zuwiderläuft.

Ein **Verstoß gegen die in Österreich geltende Rechtsordnung** ist in jeder Nichtbeachtung derselben zu erblicken, wobei es keinen Unterschied macht, ob die nicht beachteten (also verletzten) Rechtsnormen dem Strafrecht oder einem anderen Rechtsbereich zuzuzählen sind.

Hat ein Richter bzw StA die in Österreich geltende Rechtsordnung **in Ausübung des Dienstes** nicht beachtet, so stellt sein Verhalten zugleich eine Verletzung der im § 57 Abs 1 erster Satz festgelegten Verpflichtung zur unverbrüchlichen Beachtung der in Österreich geltende Rechtsordnung dar.

Da § 57 Abs 1 erster Satz den Richter bzw StA auch zur **Treue gegenüber der Republik Österreich** verpflichtet, bedeutet eine Ver-

letzung dieses Treuegebotes auch eine Verletzung der Verpflichtung zur Beachtung der in Österreich geltenden Rechtsordnung und damit einen Verstoß gegen die Bestimmungen sowohl des § 57 Abs 1 erster Satz (Verpflichtung zur unverbrüchlichen Beachtung der in Österreich geltenden Rechtsordnung) als auch des § 57 Abs 3 erster Satz.

Unter dem „**Standesansehen**“ ist das positive Vorstellungsbild zu verstehen, das sich die mit allgemein anerkannten Werten verbundene Bevölkerung von Richtern und StA und deren Berufen macht.

Die im Abs 3 für den **außerdienstlichen** Bereich enthaltenen Vorgaben stehen in einem **Spannungsverhältnis** zu einer Reihe von Grund- und Freiheitsrechten, die jeder – so auch der Richter – für sich in Anspruch nehmen kann. Bei Inanspruchnahme dieser Grund- und Freiheitsrechte durch Handlungen oder Unterlassungen im außerdienstlichen Bereich darf sich der Richter jedoch **nicht** in einem solchen Maß oder in einer solchen Form exponieren, dass das **Vertrauen** der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung in die mit den verfassungsrechtlichen Garantien der Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit ausgestatteten Funktionsträger der Gerichtsbarkeit **beeinträchtigt** wird. Sinngemäß gilt dies auch für die **StA** als Organe im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Vgl dazu auch das Erkenntnis des VwGH 14. 6. 2007, 2006/12/0169, das allerdings zu § 43 BDG 1979 und zum außerdienstlichen Verhalten (Freizeitverhalten) eines Exekutivbeamten ergangen ist.

Das Standesansehen der Richter und StA bestimmt sich allerdings nicht nur nach der Zugehörigkeit zu diesen Berufsgruppen, sondern darüber hinaus auch nach der **Funktion des einzelnen Organwalters**. Das bedeutet zB, dass ein Verhalten, das bei einem RiAA (noch) nicht als standeswidrig anzusehen ist, bei einem Präs des OLG uU geeignet sein kann, das ihn betreffende Standesansehen zu erschüttern; vgl OGH 4. 3. 2014, Ds 27/13, zur Vorbildwirkung eines Gerichtspräsidenten.

53. Eine Pflichtverletzung iSd § 57 Abs 3 muss stets im Zusammenhang mit einem Verhalten gesehen werden, das die Achtung der Bevölkerung vor dem Richterstand schmälern könnte. Diese erwartet aber durchaus ein festes, von keinen Weisungen irgendeiner anderen Dienststelle zu beeinflussendes Verhalten eines Richters, sodass eine **Verwahrung gegen den Anschein einer solchen Einflussnahme**, mag sie auch in einem unziemlich groben Ton gehalten

sein, grundsätzlich **nicht** geeignet ist, die Achtung der Bevölkerung vor dem Richterstand zu schmälern, **sofern** sie nicht in unqualifizierte Beschimpfungen ausartet. OGH 18. 3. 2002, Ds 8/01 = RIS-Justiz RS0116181.

54. Die Verbindlichkeit zu vorwurfsfreiem Benehmen im und außer Dienst bedeutet, dass der Richter zu jeder Zeit von einem schuldhaft gesetzten und nicht gerechtfertigten Verhalten (Tun oder Unterlassen) abzustehen hat, das entweder einen Verstoß gegen die Rechtsordnung darstellt oder den Vorstellungen der mit allgemein anerkannten Werten verbundenen Bevölkerung über das von einem Richter im und außer Dienst zu erwartende Verhalten zuwiderläuft. OGH 21. 2. 2006, Ds 11/05 = RIS-Justiz RS0120573.

55. Es ist für die Erfüllung des Tatbestandes einer Pflichtverletzung **nicht erforderlich**, dass ein **Verlust an Vertrauen** in die richterlichen Amtshandlungen oder an Achtung vor dem Richterstand **tatsächlich** eingetreten ist. Es genügt vielmehr die **Gefahr des Eintritts** eines solchen Verlustes. OGH 26. 6. 1978, Ds 4/78.

56. Eine Pflichtverletzung nach § 57 Abs 3 setzt **nicht** den Verstoß gegen ein **konkretes** Tatbild (eine bestimmte Norm) voraus, sondern „**alles**“, was die Voraussetzungen des § 57 Abs 3 erfüllt, kann Grundlage eines Dienstvergehens sein. OGH 3. 4. 1978, Ds 4/77.

57. Die – wenn auch fahrlässige – **Erweckung des Eindrucks einer unstatthaften Einflussnahme** auf die gerichtliche Wahrheitsfindung stellt sich als Verletzung der besonderen Standespflichten eines Richters dar. OGH 24. 5. 1954, Ds 103/53.

58. Verpflichtung des Richters, ein **Zusammenspiel mit einem RA zu unterlassen**, durch welches das Vertrauen in die Objektivität, Unbestechlichkeit und Korrektheit der Richter, somit die Achtung vor dem Richterstand, geschmälert werden kann. OGH 27. 6. 1978, Ds 8/78.

59. Ein Richter, der **außer Dienst** von einem Kollegen behauptet, dessen Ladung (zu einer Hauptverhandlung) drücke eine menschenverachtende Gesinnung aus, und von einem anderen, er inszeniere ein Strafverfahren und halte es nun schon 1 ½ Jahre „auf Flamme“, wobei er zumindest in Kauf nimmt, dass diese Behauptungen als seine in die Öffentlichkeit treten, hat **vorsätzlich die Gefahr einer Schmälderung des Vertrauens** in die richterlichen Amtshandlungen und **die Achtung** vor dem Richterstande herbeigeführt. OGH 13. 7. 1998, Ds 5/97 = RIS-Justiz RS0110429.

60. Die Verbindlichkeit, im Ruhestand eine dem Standesansetzen angemessene Haltung zu bewahren, erlegt dem Richter bzw StA des Ruhestandes die **Pflicht** auf, unabhängig von der Verpflichtung zur unverbrüchlichen Beachtung der in Österreich geltenden Rechtsordnung **das Standesansetzen zu wahren**. Diese Verbindlichkeit des Richters bzw StA des Ruhestands deckt sich dem Objekt nach mit der nahezu gleichnamigen Verbindlichkeit des Richters bzw StA des Dienststands, weist jedoch (arg verb „angemessen“ im § 57 Abs 4) eine **geringere Intensität** auf, als dies bei der Verbindlichkeit nach Abs 3 der Fall ist.

61. Anfragebeantwortung BM Dr. Foregger 23. 3. 1990 JMZ 7315/1-Pr 1/90 an den Präs des NR (4925/J-NR 1990) zur Frage der Sicherung der Objektivität und des Ansehens der Justiz:

„Der Beantwortung der Anfrage muß ich vorausschicken, daß Art 7 Abs. 2 B-VG den öffentlichen Bediensteten – sohin auch den Richtern und Staatsanwälten – die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet. Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1983, BGBl 611, hat dieser Grundatz noch insofern eine beachtliche Ausweitung erfahren, als das bis dahin geltende Berufsausübungsverbot für öffentliche Bedienstete, die ein Nationalrats-, Bundesrats- oder Landtagsmandat ausüben, aufgehoben worden ist und den öffentlichen Bediensteten durch den neu eingeschobenen Art 59a B-VG bzw. Art 95 Abs. 4 B-VG die Mandatsausübung neben der Berufsausübung zugestanden worden ist. Die politische Betätigung von Richtern und Staatsanwälten für sich allein kann daher weder eine Verletzung von Dienst- und Standespflichten sein, noch kann sie das Ansehen der Justiz untergraben. Nichtsdestoweniger ist von Richtern und Staatsanwälten dienstlich wie außerdienstlich ein Verhalten zu erwarten, das auf ihre Stellung im Rechtsstaat, auf ihre Amtspflichten und das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Unabhängigkeit Rücksicht nimmt. Das verlangt auch, daß Richter und Staatsanwälte sich im Interesse ihres Amtes bei öffentlichen Äußerungen Zurückhaltung auferlegen. In dem schwierigen Spannungsverhältnis zwischen dem auch den Richtern und Staatsanwälten zustehenden Recht auf freie Meinungsäußerung und der Teilnahme an der politischen und gesellschaftlichen Diskussion einerseits und der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit sowie den Anspruch der rechtsuchenden Bevölkerung auf eine unvoreingenommene Gerichtsbarkeit andererseits ist jedoch das für Richter und Staatsanwälte angemessene Verhalten nicht immer leicht zu finden.

Sicher ist auch, daß an öffentliche Äußerungen von Richtern und Staatsanwälten im Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit ein strengerer Maßstab anzulegen ist. So bestimmt § 58 Abs. 5 Richterdienstgesetz, daß ein Richter seine Ansicht über die von ihm zu erledigenden Rechtssachen außerdienstlich nicht äußern darf. Aber auch bei bloßen Sachverhaltsinformationen ist insbesondere dann, wenn sie gegenüber der Medienöffentlichkeit erfolgen, für den mit der Bearbeitung einer Rechtssache befaßten Richter und Staatsanwalt Zurückhaltung angezeigt. Aus diesen Überlegungen hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 14. März 1984, veröffentlicht im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1984/19, Richtlinien über das Verhalten gegenüber Medien herausgegeben [*den nunmehrigen Medienerlass vom 30. 6. 2014 – Anh IX*]. Nach diesen Richtlinien ist die Aufgabe, den Medien Auskünfte zu erteilen, grundsätzlich den Justizpressestellen zu übertragen. Richter und Staatsanwälte sollen in Angelegenheiten, die sie selbst bearbeiten, nicht mit der Unterrichtung der Medien betraut werden. Diese Richtlinie steht im Einklang mit einer Aussendung der Vereinigung der österreichischen Richter vom 3. Februar 1984, derzufolge Richter über von ihnen selbst geführte Fälle in der Öffentlichkeit nicht diskutieren sollen.

Nach dem zitierten Erlaß vom 14. März 1984 ist es auch ständige Aufgabe der Justizpressestellen, den Medien nahezulegen, nicht in einer Weise zu berichten, die geeignet ist, die Unbefangenheit des Gerichtes, der Zeugen und der Sachverständigen oder sonst die Erforschung des wahren Sachverhaltes zu beeinträchtigen. Die Justizpressestellen haben in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen, daß Angeklagte bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gelten und daß vor Rechtskraft einer Verurteilung nur ein mehr oder minder starker Verdacht einer Straftat, aber keine Gewißheit vorliegt.

Zusammenfassend gesehen bin ich der Auffassung, daß die vorhandenen Gesetzesbestimmungen und erlaßmäßigen Regelungen das von den Justizorganen erwartete Verhalten ausreichend und zutreffend umschreiben. Die Feststellung, ob ein Richter oder Staatsanwalt gegen die ihm auferlegten Dienstpflichten und die ihm vorgegebenen Richtlinien verstoßen hat, ist nicht Sache der Justizverwaltung, sondern obliegt den unabhängigen Disziplinargerichten, die sowohl von Amts wegen als auch auf Grund von Anzeigen einzuschreiten haben. Es ist insbesondere auch Sache der von einem all-

fälligen Fehlverhalten Betroffenen, konkrete Fälle von Fehlverhalten eingehend dargestellt und belegt zur Anzeige zu bringen.“

Sachlichkeitsgebot

62. Äußerungen über die Käuflichkeit der Rechtsprechung oder bestimmter Richter, wie sie dem Disziplinarbeschuldigten zur Last fallen, sind ganz besonders dazu angetan, das Vertrauen in richterliche Amtshandlungen zu **erschüttern**: Sie **schädigen nicht nur das Ansehen** des Richterstandes, sondern **schmälern auch das nötige Vertrauen**, das die richterliche Tätigkeit in der Bevölkerung benötigt, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. OGH 1. 7. 1994, Ds 1/94 = RIS-Justiz RS0072550.

63. Die schriftliche Bekanntgabe eines Richters, „wegen absoluter Geringschätzung des Vertreters der Antragsgegnerin“ befangen zu sein, ist bei objektiver Betrachtung ohne Not verletzend, widerspricht dem Sachlichkeitsgebot des § 53 Abs 3 Geo und verletzt die im § 57 Abs 3 erster Satz statuierte allgemeine Pflicht, sich im Dienst vorwurfsfrei zu benehmen und alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Richterstand schmälern könnte. Sie überschreitet aber auch die durch Art 10 Abs 2 EMRK gezogenen Grenzen der Freiheit der Meinungsäußerung. OGH 25. 1. 1999, Ds 6/98 = RIS-Justiz RS0111356.

64. Justizverwaltungsorgane sind – wie jedermann – berechtigt, gerichtliche Entscheidungen zu kritisieren und von der Rechtsprechung abweichende Rechtsansichten zu vertreten. Justizverwaltungsorgane sind aber nicht berechtigt, insb mit den Mitteln des Dienstrechts, Druck auf unabhängige Richter auszuüben, um ein von ihnen gewünschtes Ergebnis zu erreichen. OGH 20. 3. 2014, Ds 25/13 = RIS-Justiz RS0129302.

65. „Die Justiz ist eine Hure“. – Die abschätzige Wertung der durch Art 10 Abs 2 EMRK gegen **Meinungsäußerungsexzesse** in ihrem Ansehen und in ihrer Unparteilichkeit besonders geschützte Rechtsprechung (Gerichtbarkeit) liegt fernab jeder sachlichen, durch Fakten untermauerten Kritik. OGH 1. 7. 1994, Ds 1/94 = RIS-Justiz RS0075722.

66. Durch gegenüber Prozessparteien abgegebene **unsachliche Äußerungen eines Richters über Richterkollegen** und durch entgegen § 52 Abs 2 letzter Satz Geo unter Androhung des Prozessverlustes erfolgte Ausübung von Druck auf die Parteien zum Vergleichsab-

schluss werden die in § 57 Abs 3 genannten richterlichen Pflichten verletzt. OGH 4. 3. 2014, Ds 26/13 = RIS-Justiz RS0129297.

67. Bei der Beleidigung eines Richterkollegen ist es unerheblich, ob der Disziplinarbeschuldigte die in seiner Äußerung eingeschlossene Beschimpfung bloß wegwerfend gemeint habe und nicht in Beleidigungsabsicht getan haben wolle. Auch die Behauptung, der (beleidigte) Amtskollege habe ihn der Bestechung beschuldigt, rechtfertigt bzw entschuldigt den Disziplinarbeschuldigten nicht; in diesem Fall wäre es ihm unbenommen gewesen, zur Verfolgung des anderen Richters geeignete Schritte zu unternehmen. OGH 1. 7. 1994, Ds 1/94 = RIS-Justiz RS0072563.

68. Die Äußerung des beisitzenden Richters: „Was heißt verteilt? Das Material ist ja uralte und noch vorhanden. Da sitzt ich ja für nix da“, **verstößt** mit Rücksicht auf diese Wortwahl auch dann gegen das einem Richter durch § 57 Abs 3 und § 52 Geo auferlegte **Sachlichkeitsgebot**, wenn damit nur zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass Fragen des Vorsitzenden und des StA unnötig seien und das Verfahren nur verzögern. OGH 22. 9. 1997, Ds 5/97 = RIS-Justiz RS0108406.

69. Ein Richter hat bei der **Erstattung einer Anzeige** das Sachlichkeitsgebot zu wahren. Bei der Prüfung der objektiv geforderten Notwendigkeit der Anzeige darf kein zu restriktiver Maßstab angelegt werden, zumal die Behandlung einer Strafanzeige durch ein Organ der Gerichtsbarkeit sicherstellt, dass damit verbundene Eingriffe in das Rechtsgut der Ehre des Angezeigten schon mit Blick auf das von den Strafverfolgungsorganen zu wahrende Amtsgeheimnis eng begrenzt sind. OGH 28. 6. 2010, Ds 5/10 = RIS-Justiz RS0125951.

Medienkontakte

70. Derzeit gilt für die **Zusammenarbeit mit den Medien** der Medienerlass vom 30. 6. 2014, BMJ-Pr50000/0002-Pr 3/2014, der ua anordnet, dass niemand in Angelegenheiten, die er selbst bearbeitet, Medien informieren bzw mit der Information der Medien betraut werden darf (Anh IX).

71. Medienkontakte, die Richter mit Bezug auf Zivil- und Strafverfahren, in denen sie selbst als Richter mitwirken, unterhalten, sind nicht nur pflichtwidrig. Da nämlich die verletzte Pflicht auf das zentrale Interesse des Vertrauens der Öffentlichkeit in von persönlichen Interessen losgelöstes richterliches Handeln zielt, beschä-

digen auf konkrete Verfahren, an denen der Richter selbst mitwirkt oder in jüngster Zeit mitgewirkt hat, bezogene, nicht dienstlich veranlasste Äußerungen, in derart erheblichem Maß das Ansehen des richterlichen Berufsstands, dass jedenfalls die von § 101 Abs 1 für die Bewertung eines solchen Verfahrens als Dienstvergehen erforderliche Art und Schwere dann erreicht wird, wenn sie eine Bewertung des prozessualen Verhaltens eines durch die Äußerung betroffenen Beschuldigten beinhaltet. OGH 17. 4. 2013, Ds 2/13 = RIS-Justiz RS0128651.

72. Verstoß gegen die Pflichten des § 57 Abs 3 bei Veröffentlichung eines **Leserbriefs**, in dem der Verfasser seine Stellung als Strafrichter und Vorsteher eines BG auffällig hervorkehrt und in dem er implizit zur Begehung strafbarer Handlungen auffordert, dem BPräs eine einseitige Gnadenpraxis unterstellt und (in ironischer Weise) künftigen Übeltätern ein skrupelloses Vorgehen zwecks Vermeidung eines verwirkten Strafübels empfiehlt. OGH 20. 12. 1976, Ds 8/67.

Einzelfälle

73. Ein „**disziplinärer Überhang**“ ist gegeben

a) bei einer strafrechtlichen Verurteilung einer in Strafsachen tätigen Richterin, die in beträchtlich **alkoholisiertem Zustand einen Verkehrsunfall mit Verletzungsfolgen** verschuldet. OGH 29. 9. 2009, Ds 9/09;

b) bei einer strafgerichtlichen Verurteilung eines Richters wegen des **Vergehens der pornographischen Darstellung Minderjähriger** nach § 207 a Abs 3 erster und zweiter Satz StGB. OGH 14. 5. 2012, Ds 5/12;

c) bei einer strafgerichtlichen Verurteilung eines Richters in hervorgehobener beruflicher Stellung, der **in beträchtlich alkoholisiertem Zustand einen Verkehrsunfall** verschuldete, keine Schadensmeldung vornahm und durch **Nachtrunk** auch nicht an der Feststellung des Sachverhalts mitwirkte. OGH 4. 3. 2014, Ds 27/13.

74. Ein **Richter, der stiehlt und versucht, Sicherheitsorgane von der pflichtgemäßen Anzeigerstattung abzuhalten**, untergräbt die für die richterliche Berufsausübung fundamental bedeutsame Chance auf Akzeptanz auf massivste Weise. Die Disziplinarstrafe des Verweises ist keine angemessene Sanktion für die begangenen, dem gebotenen außerdienstlichen Verhalten eines Richters krass zuwider laufenden Pflichtverletzungen, sondern bedarf es der Verhän-

gung einer strengeren, zumindest in der Tragweite einer Ausschließung von der Vorrückung spürbaren Disziplinarstrafe, um dem Unrechts- und Schuldgehalt der Pflichtverletzungen angemessen Rechnung zu tragen. Diese Sanktion ist eine mit der im Strafverfahren ergriffenen Diversionsmaßnahme rechtlich kompatible Unrechtsfolge, die keinen Verstoß gegen das Verbot einer Doppelbestrafung bedeutet. Es entspricht vielmehr dem legitimen Interesse einer Berufs- oder Standesgemeinschaft mit spezifischen disziplinarrechtlichen Auflagen, den so genannten „disziplinären Überhang“ eines gerichtlich strafbaren Verhaltens, mit dem über die bloße strafrechtliche Relevanz hinaus auch eine Gefährdung des Standesansehens oder der ordnungsgemäßen beruflichen Pflichterfüllung einhergeht, disziplinarrechtlich zu ahnden. OGH 11. 9. 2006, Ds 5/06 = RIS-Justiz RS0121152.

75. Ein Richter, der in beträchtlich **alkoholisierem Zustand** einen **Verkehrsunfall** verschuldet und damit gegen verwaltungsrechtliche **Vorschriften** über die gesellschaftlich besonders diskutierte Inbetriebnahme von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluss verstößt, anschließend infolge Fahrerflucht nicht an der Sachverhaltsaufnahme und -klärung mitwirkt und diese noch durch die nachfolgende Einnahme von Alkohol („Nachtrunk“) erschwert, schädigt das Ansehen seines Berufsstandes und – insb wegen der letztgenannten Verschleierungstendenz – das Vertrauen in die auf möglichst unbeeinflusste Beweisquellen angewiesene Rechtspflege beträchtlich. Der disziplinäre Überhang dieses verwaltungsrechtlich strafbaren Verhaltens gebietet es, dieses auch disziplinarrechtlich effektiv zu ahnden. OLG Graz 25. 9. 2013, Ds 37/12 = RIS-Justiz RG0000111.

76. Ein durch einen bloßen Aufmerksamkeitsfehler verschuldeter **Verkehrsunfall** ist **keine** Pflichtverletzung. OGH 31. 7. 1973 EvBl 1974/14.

77. Es ist durchaus üblich, dass Angehörige von Rechtsberufen, insb auch Richter, im Freundes- und Bekanntenkreis auf Rechtsprobleme angesprochen und um **Rechtsauskünfte**, juristische Ratschläge für zweckmäßige Verhaltensweisen in verschiedenen Situationen und Durchsicht von selbstverfassten Urkunden ersucht werden. Wenn ein Richter derartigen Ersuchen aus Gefälligkeit und ohne jegliche Gegenleistung nachkommt, kann darin im Allgemeinen kein disziplinar zu ahndendes Verhalten erblickt werden. OGH 20. 12. 2005, Ds 9/05 = RIS-Justiz RS0120399.

78. Eine **entgeltliche außerdienstliche Beratung oder Begutachtung in Angelegenheiten**, die in die Zuständigkeit des Gerichtes fallen, bei welchem der Richter tätig ist, unterliegt einem disziplinarrechtlichen Verbot. Es kann nämlich das Vertrauen in richterliche Amtshandlungen beeinträchtigen, wenn sich am Verfahrensausgang interessierte Personen zur Unterstützung des Prozessverhaltens von einem beim zuständigen Gericht tätigen Richter dessen richterliche Kenntnisse und Erfahrungen „kaufen“ könnten. Dabei kommt es nicht darauf an, inwieweit die Gefahr einer zukünftigen Zuständigkeit und eines Interessenkonflikts oder eine Beeinflussung der entscheidenden Richter konkret gegeben oder zu befürchten ist, weil der **bloße Anschein** einer Beeinflussbarkeit in der Öffentlichkeit – dessen Entstehung auf Details keine Rücksicht nimmt – das Ansehen der Richterschaft **drastisch gefährden** kann. OGH 4. 4. 2008, Ds 2/05 = RIS-Justiz RS0123349.

79. **Gewährung von Akteneinsicht** auch in den Antrags- und Verfügungsbogen, welcher eine detaillierte Fragenliste enthält, vor der Vernehmung des Verdächtigen, bildet ein Vergehen. OGH 21. 5. 1984 SSt 55/32.

80. Ein Untersuchungsrichter, der im Zuge einer gerichtlichen Voruntersuchung (§ 96 StPO) sich nicht vergewissert, ob die von ihm angeordneten Untersuchungsmaßnahmen (hier: Gendarmerieerhebungen, Begutachtung durch Sachverständige) durchgeführt werden und den Akt monatlang kalendriert, überdies einen Hausdurchsuchungsbefehl postalisch an die Beschuldigten zustellt, ohne die für die Durchführung vorgesehenen Erhebungsbeamten zeitgerecht zu informieren, begeht ein Dienstvergehen nach § 101 Abs 1. OGH 27. 9. 1999, Ds 9/99 = RIS-Justiz RS0112416.

81. Die **nachträgliche Abänderung** (Ergänzung) seiner bereits abgefertigten Verfügungen durch den Richter in der Absicht, eigene Fehler als Fehlleistungen der Kanzlei erscheinen zu lassen, kann auch dann eine disziplinar zu ahndende Dienstpflichtverletzung darstellen, wenn der Entscheidungsinhalt nicht verändert wurde. OGH 19. 9. 2001, Ds 7/01 = RIS-Justiz RS0115627.

82. Eine **Abprache zwischen Richter und Verteidiger** über zahlenmäßig determinierte Auswirkungen des Aussageverhaltens des Angeklagten auf die über diesen zu verhängende Strafe, die sich bereits vom Ansatz her mit den auf eine mögliche Diversion

gerichteten, gesetzlich determinierten Verfahrensschritten nicht vergleichen lässt, ist schon wegen des ersichtlichen Verstoßes gegen § 202 erster und zweiter Fall StPO, vor allem aber wegen des eklatanten Widerspruches zu den tragenden Grundprinzipien des österreichischen Strafverfahrensrechtes, namentlich jenem zur – ein Kontrahieren des Gerichtes mit (mutmaßlichen) Rechtsbrechern ausschließenden – Erforschung der materiellen Wahrheit, prinzipiell abzulehnen und kann die Beteiligten disziplinarer (§ 57 RDG) und strafrechtlicher Verantwortlichkeit (§ 302 StGB) aussetzen. OGH 24. 8. 2004, 11 Os 74/04 = RIS-Justiz RS0119311.

83. Die Teilnahme an der vom zuständigen Präs des OLG einberufenen **Präsidentenkonferenz**, die Geschäfte der monokratischen Justizverwaltung zu behandeln hat, ist für die Präs der unterstellten GH erster Instanz grundsätzlich Dienstpflicht. Das vorzeitige Verlassen dieser Konferenz ist daher nur unter besonderen Umständen gestattet. OGH 22. 1. 2002, Ds 6/01 = RIS-Justiz RS0116012.

84. Mit der Erörterung des nach der Aktenlage indizierten standesrechtlich bedenklichen Verhaltens eines Vertragsrichters und der Erfolgsaussichten seiner Honorarklage auf der Grundlage des Akteninhalts sowie der mit letzterer Erörterung verbundenen **Anregung einer einvernehmlichen Erledigung** der Rechtssache, ohne diesen Vorschlag mit Druck (hier: angebliche Androhung disziplinarer Konsequenzen) auf eine Prozesspartei zu verbinden, werden die Grenzen des nach der ZPO zulässigen Versuchs des Richters, eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits herbeizuführen, nicht überschritten. OLG Graz 31. 1. 2014, Ds 38/12 = RIS-Justiz RG0000110.

85. Ein **störendes Benehmen eines Richters als Zuhörer** einer Verhandlung (halbblaute Unterhaltung, die zu einer wiederholten Abmahnung führte) ist zwar nicht als völlig korrekt zu bezeichnen, es ist jedoch nicht derart gravierend, dass es schon als Ordnungswidrigkeit oder gar als Dienstvergehen zu beurteilen wäre. OGH 2. 5. 1995, Ds 2/95 = RIS-Justiz RS0072560.

86. **Zynische, derbe und abwertende Ausdrucksweisen** gegenüber Verfahrensparteien (hier: „So eine präpotente Person wie Sie habe ich in meinem Leben noch nicht gesehen!“) sind grundsätzlich geeignet, der Achtung vor dem Richterstand erheblichen Schaden zuzufügen. OLG Wien 1. 4. 2015, Ds 4/14.